

## FAQ „Räumliche Nähe“ bei Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber vor Ort mit Ware befüllt werden, um deren Übergabe an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Brötchentüten, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Blumenfolien, Pommesschalen, Cremedöschen usw.). Eine Befüllung beim Letztvertreiber ist auch gegeben, wenn sie nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlicher Nähe erfolgt, z. B. in einem an den Verkaufsraum angrenzenden, separaten Produktions- bzw. Arbeitsraum.

Das Kriterium der „räumlichen Nähe“ liegt vor, wenn die Befüllung und die Übergabe an den Endverbraucher auf demselben Betriebsgelände eines Letztvertreibers oder allenfalls wenige hundert Meter davon entfernt erfolgen. Es liegt grundsätzlich nicht mehr vor, wenn zwischen Abfüllort und Verkaufsstelle bzw. Ort der Übergabe an den Endverbraucher ein Transport auf öffentlichen Straßen notwendig ist. So ist z. B. bei einer zentralen Befüllung und anschließendem Transport zu verschiedenen Filialen eine räumliche Nähe nicht mehr gegeben. In diesen Fällen liegen keine Serviceverpackungen vor. Bei Serviceverpackungen kann die Abfüllung zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen. In der Regel fällt jedoch der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackung im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammen.

Letztvertreiber haben die Möglichkeit, die unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Der Letztvertreiber sollte dann sicherstellen, dass der Lieferant oder Großhändler die Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht vollständig übernommen hat. Die Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht des Letztvertreibers hinsichtlich anderer Service-, Verkaufs- und Umverpackungen bleibt unberührt.

Letztvertreiber, die ausschließlich Serviceverpackungen in Verkehr bringen und diese vollständig vorbereitend gekauft haben, müssen sich ab 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereitenden Kauf bestätigen. Dazu setzen sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereitete Serviceverpackungen“ ein Häkchen. (Siehe [„Was ist eine Serviceverpackung?“](#) und [„Welche Besonderheiten gelten bei Serviceverpackungen?“](#)). Weitere Informationen erhalten Sie in unserem [Themenpaket „Serviceverpackungen“](#).